

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.)

2.)

Beteiligte

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 3-2014

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder

nach Beratung am 03. November 2014 wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1.) wird mit einem Verweis belegt.
2. Der Beteiligte zu 2.) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 6.000 € belegt.
3. Von den Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1.) $\frac{1}{4}$ und der Beteiligte zu 2.) $\frac{3}{4}$ zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.000 €.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1.) ist als Spezialist für die Gattung (ISIN) am Börsenplatz Frankfurt tätig. Der Beteiligte zu 2.) ist für die Beteiligte zu 1.) als Börsenhändler tätig.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HÜST) hat die am 18. November 2014 um 8:59:21 eine unlimitierte Kauforder in der Gattung über 100.000 Stück für den Börsenplatz Frankfurt erteilt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der für die Beteiligte zu 1.) tätige Beteiligte zu 2.) einen indikativen Quote mit einem Geldlimit (Kaufseite) von 0,738 Euro für 2.800 Stück und einem Briefflimit (Verkaufsseite) von 0,765 Euro für 2.700 Stück veröffentlicht. Die letzte Preisfeststellung um 8:50:13 lag bei 0,752 Euro mit 5.000 Stück Umsatz.

Nach der Einstellung der vorgenannten Kauforder änderte der Beteiligte zu 2.) die indikative Quotierung in der fraglichen Gattung um 8:59:58 auf ein Geldlimit von 0,850 Euro für 80.000 Stück und ein Briefflimit von 0,900 Euro für 5.000 Stück und nochmals um 9:07:00 auf ein Geldlimit von 0,900 Euro für 80.000 Stück und ein Briefflimit von 1,100 Euro für 20.000 Stück.

Auf Xetra, dem Referenzmarkt der Gattung befanden sich die Aktien ab 8:51:00 in der Eröffnungsauktion und ab 9:02:20 in einer Volatilitätsunterbrechung. Während dieser Zeit bewegte sich der indikative Preis im Wesentlichen zwischen 0,80 Euro und 0,90 Euro mit indikativen Umsätzen zwischen 30.000 und 40.000 Stück.

Die Volatilitätsunterbrechung wurde um 9:09:11 mit einer Preisfeststellung bei 0,930 Euro mit 40.460 Stück Umsatz beendet. In dieser Preisfeststellung kaufte der Beteiligte zu 2.) selbst 22.000 Aktien in der fraglichen Gattung.

Eine halbe Sekunde nach dem Kauf und dem Ende der Volatilitätsunterbrechung sperrte der Beteiligte zu 2.) durch den Wechsel in den Aufruf das Orderbuch auf Börse Frankfurt. Innerhalb des Aufrufs, in der ausschließlich der Spezialist Orders in das Orderbuch einstellen, ändern oder löschen kann, stellte der Beteiligte zu 2.) um 9:09:33 eine unlimitierte Verkauforder mit 14.200 Stück in das Orderbuch ein.

Um 9:09:40 beendete der Beteiligte zu 2.) durch Eingabe eines verbindlichen Quotes mit einem Geldlimit von 1,100 Euro und einem Brieflimit von 1,100 Euro den Aufruf und somit die Orderbuchsperrung und führte eine Preisfeststellung bei 1,100 Euro mit 44.000 Stück durch. Insofern wurde die Order der teilausgeführt. Unmittelbar nach der Preisfeststellung wurde die nicht ausgeführte Restorder von der gelöscht. Diese hatte während des Aufrufs um 9:09: 22 versucht, die komplette Order zu löschen.

Der Beteiligte zu 2.) hatte vor Wechsel in den Aufruf und Eingabe des verbindlichen Quotes weder die HÜST kontaktiert, um hierfür ihr Benehmen herzustellen, noch vor Eingabe des verbindlichen Quotes die mit der Bitte kontaktiert, die Order zu bestätigen.

Auf das Auskunftsersuchen der HÜST vom 02. Dezember 2013 äußerte sich die Beteiligte zu 1.) mit Schreiben vom 17. Dezember dahin, dass die Quotierung um 8:59:58 eine indikative Quotierung auf Basis der Geldseite innerhalb der gemäß Spezialisten-Vertrag vorgegebenen Quotebreite und Volumen gewesen sei. Als sich die Orderlage nicht wesentlich geändert habe und sie die Kriterien der Leistungsmessung nicht hätten erfüllen können, sei die Quotierung um 9:07:00 abgeändert worden. Die Quotierung sei breiter gestellt worden, da sich der Referenzmarkt zu dieser Zeit in einer Volatilitätsunterbrechung befunden habe und sich der indikative Preis jederzeit erheblich verändern können. Im Anschluss an die Preisfeststellung auf Xetra um 9:09:11 und der dortigen Orderlage sei um 09:09:40 die Preisfeststellung bei 1,10 Euro innerhalb des veröffentlichten Quotes vorgenommen worden, da diese Preisfeststellung aufgrund der Orderlage am Referenzmarkt und des bestehenden Nachfrageüberhangs eher der Orderlage entsprochen habe als eine Preisfeststellung bei 0,90 Euro.

Trotz des Preisanstiegs von 0,40 Euro um 8:00:00 bis 1,100 Euro um 9:09:00 habe sich der Beteiligte zu 2.) die unlimitierte Kauforder der von dieser nicht bestätigen lassen, da am Vortag über das Internet eine potenzielle Übernahme ohne Preisangabe veröffentlicht worden sei.

Soweit der Beteiligte zu 2.) trotz der erheblichen Preisschwankung zwischen der Preisfeststellung um 8:59:13 mit 0,752 Euro und des zu erwartenden Preises mit 1,100 Euro um 9:09:40 das Einverständnis der HÜST nicht hergestellt habe, räumt die Beteiligte ein, dass eine solche Rücksprache sicherlich notwendig gewesen wäre.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet. Die Beteiligten könnten durch das Einstellen der vorgenannten indikativen Quotes in der fraglichen Gattung gegen § 107 Abs. 1 BörsO verstoßen haben, da die Beteiligte zu 1.) während der Handelszeit fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage stellen müsse, die gestellten indikativen Quotes aber nicht der aktuellen Marktlage entsprochen hätten. Die aktuelle Marktlage orientiere sich am Referenzmarkt Xetra und der Orderbuchlage. Das Limit der indikativen Quotes der Beteiligten zu 1.) habe in etwa der Geldseite im Orderbuch entsprochen und habe auch den indikativen Preis auf Xetra während der Volatilitätsunterbrechung widergespiegelt. Das Briefflimit sei jedoch durch die Orderbuchlage nicht zu rechtfertigen. Da das Volumen auf der Kaufseite mit 100.000 Stück unlimitiert deutlich höher gewesen sei als das gesamte Volumen auf der Verkaufsseite hätte die Preisfeststellung auf der Basis der Geldseite der Quotierung erfolgen müssen bzw. um ein Briefflimit von 1,100 Euro zu rechtfertigen hätte zuvor die Quotierung ausreichend lange auf der Geldseite mit einer entsprechenden Volumenangabe eingestellt werden müssen. Nur so hätte den Handelsteilnehmern die tatsächliche Orderlage angezeigt werden können und diese hätten die Möglichkeit gehabt, darauf zu reagieren.

Ferner könnten die Beteiligten gegen § 82 Abs. 3 BörsO verstoßen haben, weil sie sich die unlimitierte Order der über 100.000 Stück vor der Preisfeststellung nicht hätten bestätigen lassen. Nach § 23 Nr.1 der Bedingungen für Geschäfte (BfG) habe die Geschäftsführung auf Antrag Geschäfte auf, wenn die Geschäfte zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis i. Sinne von § 27 BfG zustande gekommen seien. Vorliegend hätte die Geschäftsführung das Geschäft gegebenenfalls aufgehoben, weil der Preis von 1,100 Euro nicht einem marktgerechten Preis entsprochen habe. Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BfG seien Preise u.a. dann nicht zu einem marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäftes um mindestens 20% und mindestens um 0,005 Euro von dem nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 BfG ermittelten Preis abweiche. Vorliegend betrage die Abweichung 45,5%. Ausgehend vom dem nach § 27 Abs.1 Nr. 1 BfG zu Grunde zu legenden Durchschnitt der drei letzten Preisen vor der Preisfeststellung ergebe sich nämlich ein marktgerechter Preis von 0,756 Euro.

Schließlich könnten die Beteiligten auch gegen § 107 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Satz 1 Nr. 2 BörsO verstoßen haben. Stellten Spezialisten aufgrund von vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10 bzw. 20% des letzten Preises abweichen werde, hätten sie einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen. Soweit eine über diese Grenzen erheblich hinausgehende Preisschwankung zu erwarten sei, dürften die Spezialisten nur im Benehmen mit der HÜST in den Aufruf wechseln. Da vorliegend eine Preisabweichung von ca. 50% vorliege, hätte der Beteiligte zu 2.) vor Wechsel in den Aufruf das Benehmen der HÜST herstellen müssen.

Am 21. Juli 2014 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In ihrer Stellungnahme vom 21. August 2014 vertritt die Beteiligte die Auffassung, dass kein Verstoß gegen § 107 Abs. 1 BörsO vorliege. Zwar habe sie in ihrem Schreiben vom 17.12.2013 eingeräumt, dass eine Kursfeststellung bei 0,90 Euro besser gewesen wäre, da sie näher am Eröffnungspreis von Xetra gelegen habe. Dies wäre aber nicht möglich gewesen und impliziere nicht, dass die Orderbuchlage seinerzeit nicht berücksichtigt worden sei bzw. der indikative Quote nicht auf der Basis der Marktlage gestellt worden oder kein marktgerechter Preis festgestellt worden sei.

Eine Kursfeststellung habe innerhalb des veröffentlichten indikativen Quotes zu erfolgen. Eine von der HüSt als sachgerecht unterstellte Kursfeststellung bei 0,90 Euro hätte mit einer Teilausführung der Billigstorder gegen § 107 Abs. 1 BörsO verstoßen, denn nach § 107 Abs. 1 BörsO dürfe das Brieflimit des verbindlichen Quotes nur dann niedriger sein als das Brieflimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes, wenn alle unlimitierten Kauforders und alle limitierten Kauforders, deren Limit höher als der zu erwartende Preis voll ausgeführt würden. Um bei 0,90 Euro einen Kurs festzustellen, hätte sie die komplette Billigstorder bedient werden müssen. Dies verlange aber das Regelwerk nicht. Angesichts eines bereits realisierten Verlusts von 6.566 Euro und einer Nachrichtenlage, die potentiell auf eine Übernahme hindeute, sei es nicht sachgerecht von einem Spezialisten zu fordern, unbegrenzt ins Risiko zu gehen. Der indikative Quote habe der Marktlage entsprochen. Der Beteiligte zu 2.) habe zur Findung eines marktgerechten Preises bis zur Eröffnung des Referenzmarktes zugewartet. Aus den Preisfeststellungen des 18. November 2013 resultiere für die Beteiligte ein nicht unerheblicher Handelsverlust.

Aus Anlass des Sanktionsverfahrens seien die Spezialisten und Mitarbeiter der Beteiligten nachgeschult worden.

Ein Verstoß gegen § 82 Abs. 3 BörsO wird hingegen eingeräumt. Grundsätzlich würden von ihnen alle Orders, die nach der Börsenordnung zu hinterfragen seien, hinterfragt. Wegen der Nachrichtenlage und der parallel in Xetra indikativ höheren Eröffnungsauktion hätten sie im konkreten Fall von einer Plausibilitätskontrolle durch den Auftraggeber abgesehen.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert, entgegen der Auffassung der Beteiligten sei der indikative Quote von EUR 0,90:80.000 Stück/EUR 1,10:20.000 Stück nicht unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage gestellt worden.

Da sich eine unlimitierte Kauforder im Orderbuch befunden hätte, hätte dies dem Markt durch eine entsprechende Quotierung angezeigt werden müssen. Da es die quotierte Briefseite zu 1,100B für 20.000 Stück nicht gegeben hätte, hätte der Spezialist die Briefseite ohne Volumen anzeigen müssen. Durch die falsche Quotierung sei der Markt gerade nicht über die aktuelle Marktlage informiert worden. Entgegen der Auffassung der Beteiligten diene die Quotierung nicht dazu dem Käufer etwas anzuzeigen, sondern den Markt zu informieren.

Soweit die Beteiligte ausführe, dass sich der Referenzmarkt Xetra in einer Volatilitätsunterbrechung befunden habe und der Spezialist aufgrund enormer Schwankungen die indikative Quotierung aus diesem Grunde breiter aufgestellt habe, sei dem entgegenzuhalten, dass spätestens nach der Volatilitätsunterbrechung die Quotierung hätte angepasst werden müssen. Wie die Beteiligte selbst ausführe, habe der Quote auf Xetra zum Zeitpunkt der Preisfeststellung bei EUR 0,96:1.001 Stück/EUR 1,18:2.000 Stück gelegen. Demnach wäre eine Quotierung von EUR 1,100G zu EUR 1,180 B möglich gewesen. Die Quotierung habe nicht der aktuellen Marktlage entsprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, 1981 BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte zu 1.) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligte zu 2.) ein zugelassener Börsenhändler und fallen daher beide in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.
5. Der Beteiligte zu 2.) hat am 18. November 2013 durch drei selbstständige Handlungen gegen §§ 107 Abs. 1 (nachfolgend 6.), 82 Abs. 3 (nachfolgend 7.) und 107 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Satz 1 Nr. 2 BörsO (nachfolgend 8.) verstoßen.
6. Der Beteiligte zu 2.) hat am 18. November 2013 gegen § 107 Absatz 1 BörsO verstoßen, indem er um 8:59:58 Uhr durch den indikativen Quote mit dem Geldlimit von 0,850 Euro für 80.000 Stück und dem Briefflimit von 0,900 Euro für 5.000 Stück sowie um 9:07:00 mit dem indikativen Quote mit dem Geldlimit von 0,900 Euro für 80.000 Stück und dem Briefflimit von 1.100 Euro für 20.000 Stück indikative Quotes gestellt hat, die nicht der aktuellen Marktlage entsprochen haben.

Nach § 107 Abs. 1 BörsO haben die Spezialisten während der Handelszeit fortwährend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes. Dies ist nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO der organisierte Markt, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Papier stattfindet, hier also dem elektronischen Handelssystem Xetra. In Xetra befand sich die Aktie seit 8:51:00 Uhr in der Opening Auktion und seit 9:02:20 Uhr in einer Volatilitätsunterbrechung. Während dieser Zeit bewegte sich der indikative Preis unstreitig im Wesentlichen zwischen 0,80 und 0,90 Euro

mit indikativen Umsätzen zwischen 30.000 und 40.000 Stück. Beendet wurde die Volatilitätsunterbrechung um 9:09:11 mit einer Preisfeststellung bei 0,930 Euro und 40.460 Euro Umsatz. Das vorgenannte Limit der indikativen Quotes der Beteiligten entsprach der Geldseite des Orderbuchs und dem indikativen Preis auf Xetra während der Volatilitätsunterbrechung. Wie aus Anlage 4 zum Auskunftsersuchen der HÜST vom 02. Dezember 2013 ersichtlich ist, gab es die Briefseite mit dem Brieflimit von 0,9000 Euro für 5.000 Stück bzw. mit dem Brieflimit von 1,100 Euro im Orderbuch nicht, weil das Volumen auf der Kaufseite mit 100.000 Stück unlimitiert deutlich höher war als das gesamte Volumen auf der Verkaufsseite. Dementsprechend hätte die Preisfeststellung auf Basis der Geldseite der Quotierung erfolgen müssen bzw. um ein Brieflimit zu rechtfertigen, hätte zuvor die Quotierung ausreichend lang auf der Geldseite mit 1,100 Euro mit der entsprechenden Volumenangabe angezeigt werden müssen. Nur so wäre dem Markt und auch dem Veranlasser der Order die tatsächliche Orderlage angezeigt worden und die Marktteilnehmer hätten entsprechend reagieren können. Die Einlassung der Beteiligten führt zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.

7. Der Beteiligte zu 2.) hat am 18. November 2013 gegen § 82 Abs. 3 BörsO verstoßen, indem er sich die unlimitierte Kauforder der über 100.000 Stück vor der Preisfeststellung nicht von den Auftrag gebenden Börsenhändlern hat bestätigen lassen.

Nach § 82 Abs. 3 BörsO haben die Spezialisten bei Orders, die im Fall ihrer sofortigen Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten, vor Eingabe eines verbindlichen Quotes gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 BörsO die Börsenhändler, von denen die Orders eingestellt wurden, zu kontaktieren und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders zu bitten. Gegen diese Verpflichtung hat der Beteiligte zu 2.), wie er selbst einräumt, verstoßen, indem er sich die von der

eingestellte unlimitierte Kauforder über 100.000 Stück vor der Preisfeststellung nicht hat bestätigen lassen. Denn die fragliche Order, die durch die Preisfeststellung des Beteiligten zu 2.) um 9:09:40 Uhr zur teilweisen Ausführung kam, führte zu einem Geschäft, das von der Geschäftsführung der Börse auf Antrag hätte aufgehoben werden müsse. Nach § 23 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse nach dem Stand vom 02. Juli 2012 (BfG) hebt die Geschäftsführung auf Antrag Geschäfte unter anderem dann auf, wenn der Antrag zulässig ist und die Geschäfte zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis gemäß § 27 BfG zustande gekommen sind. Nach § 27 Abs. 2 Satz 3 BfG sind Geschäfte in Wertpapieren, die -wie hier- weder im Segment SDAX oder MDAX gehandelt werden, zu einem

offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts mindestens um 5 Prozent und mindestens EUR 0,50 oder mindestens um 20 Prozent und mindestens um EUR 0,05 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 BfG liegt dem marktgerechten Preis der Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im Handelssystem der FWB festgestellt wurden, zugrunde. Dieser ermittelt sich vorliegend aus den letzten drei Preisfeststellungen auf 0,756 Euro und zwar aus folgenden einzelnen Preisfeststellungen:

0,739 Euro um 8:58:58

0,777 Euro um 8:59:06

0,752 Euro um 8:59:13.

Damit weicht der Preis des Geschäfts mit 1,100 Euro um 45,5% und damit um deutlich mehr als 20% vom ermittelten marktgerechten Preis ab und die Börsengeschäftsführung hätte das Geschäft auf Antrag aufheben müssen.

Der Beteiligte zu 2.) handelte zumindest auch fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2.) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die Order auf der Basis des Regelwerks hinterfragt werden muss.

8. Der Beteiligte zu 2.) hat am 18. November 2013 gegen § 107 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 BörsO verstoßen, indem er in den Aufruf gewechselt hat, ohne vorher das Benehmen der HÜST herzustellen. Nach § 107 Abs. 1 BörsO haben Spezialisten während der Handelszeit fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. Stellen die Spezialisten aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10% des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 5 EUR um mehr als 20% des letzten Preises abweichen wird, haben sie nach § 107 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BörsO einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen. Soweit eine über die in Satz 1 festgelegten Grenzen hinausgehende Preisschwankung zu erwarten ist, dürfen die Spezialisten nach § 107 Absatz 4 Satz 6 BörsO nur im Benehmen mit der HÜST in den Aufruf gemäß § 69 Absatz 4 Nr. 2 BörsO wechseln, der die Schlussphase der fortlaufenden Auktion der Wertpapiere einleitet. Vorliegend hätte der Beteiligte zu 2.) - wie er selbst einräumt - hiernach das Benehmen mit der HÜST herstellen müssen, weil eine Preisschwankung von abgerundet 46% vorlag, nämlich von zuletzt 0,752 Euro auf 1,100 Euro vorlag.

Der Beteiligte zu 2.) handelte auch insoweit zumindest fahrlässig. Bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt hätte er erkennen können, dass er nach den börsenrechtlichen Vorschriften die HÜST in die Preisfeststellung hätte einbinden müssen.

9. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1.) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Begriff der Hilfsperson ist weit zu verstehen, wie aus der Gesetzesbegründung folgt, die zur Auslegung der geänderten Vorschrift maßgeblich heranzuziehen ist (vgl. BT - Drucksache 16/4028, Begründung Teil B , zu Art. 2, zu § 22) sollte durch eine Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes klargestellt werden, dass fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbesondere Handelsteilnehmern zugerechnet wird, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetztes Personal. Diese den Handelsteilnehmer betreffende sanktionsrechtliche Zurechnung von Fehlverhalten des von ihm eingesetzten Personals entsprach der bis zur Gesetzesnovellierung geübten börsenrechtlichen Praxis (Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 4. Auflage 2004 § 20 BörsG Rdn. 21) (vgl. insoweit bereits Beschluss des Sanktionsausschusses vom 27.04.2010 Az. H 2-2009).
10. Vorliegend genügt ein bloßer Verweis als Sanktion nicht mehr. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von jeweils 2.000 Euro für die drei börsenrechtlichen Verstöße ist notwendig, aber auch ausreichend, um dem Beteiligten zu 2.) die börsenrechtlichen Verstöße gegen das Gebot zur Funktionsfähigkeit der Börse und zum Schutz des Publikums nachhaltig vor Augen zu führen. Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten des Beteiligten zu 2.), dass er lediglich fahrlässig gehandelt hat und er bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten ist.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass vorliegend drei Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften festzustellen sind und gerade die Vorschriften zur Regelung der Preisfeststellung von zentraler Bedeutung für den Börsenhandel sind und deshalb die Verletzung dieser Vorschriften im Interesse des Schutzes des Börsenhandels vor Vertrauensverlusten bei dem anlaufsuchenden Publikum streng sanktioniert werden müssen, um künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen.

Hinsichtlich der Beteiligten zu 1.) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Es genügt ein Verweis, um sie an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zur Preisfeststellung unterbleiben, woran es hier offensichtlich gefehlt hat.

11. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
